DAS GRUNDGESETZ

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. […]

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. […]

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Wissenswertes zum Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland. Es wurde vom Parlamentarischen Rat beschlossen, von den Alliierten genehmigt und am 23. Mai 1949 erlassen.
Es setzt sich aus einer Präambel, einem Grundrechtsteil und einem organisatorischen Teil zusammen. In den Artikeln, die im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen stehen, sind die grundlegenden staatlichen System- und Wertentscheidungen festgelegt.
Eine Änderung des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sind unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden.

Artikel 3 (Fortsetzung)

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen Anschauungen benachteiligt und bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. […]

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten […] Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. […]

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. […]

Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. […]

Die Grundrechte

Das Grundgesetz besteht aus insgesamt 146 Artikeln. Die Artikel 1 bis 19 beinhalten die Grundrechte. Grundrechte sind grundlegende Freiheits- und Gleichheitsrechte, die Individuen gegenüber dem Staat zugestanden werden. Grundrechte sind unveräußerlich, dauerhaft und einklagbar. Die Vereinten Nationen (UN) haben nach dem Zweiten Weltkrieg die „Menschenrechte" festgeschrieben, die für alle Menschen gelten. Durch die Grundrechte wurden die Menschenrechte in die deutsche Verfassung aufgenommen. Wichtige Grundrechte sind z.B. der Schutz der Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungs- und Pressefreiheit, der Schutz von Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Asyl.
Auf den Glastafeln des Jakob-Kaiser-Hauses in Berlin sind die Grundrechte zu lesen.

Die Grundrechte sind also die wichtigsten Rechte, die Menschen in Deutschland gegenüber dem Staat haben. Für dich persönlich bedeutet das z.B., dass du nicht diskriminiert werden darfst, weil du weiblich bist; dass du nicht gezwungen werden kannst, eine Ausbildungsstelle anzutreten, die du nicht möchtest usw. Geschieht dies dennoch, kannst du vor Gericht deine Rechte einklagen. Der wichtige Artikel 20 des Grundgesetzes schreibt darüber hinaus fest, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist, in dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht.